

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 12. Juni 2026

105. Stück

Inhalt

708. Curriculum für das "**Doctor of Philosophy**"-Doktoratsstudium **Biologie** an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck (Neuerlassung 2026)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Biologie vom 13.04.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 07.05.2026:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des § 41 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das
"Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie
an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck

(Neuerlassung 2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 6 Sprache
- § 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 8 Pflicht- und Wahlmodule
- § 9 Dissertation
- § 10 Prüfungsordnung
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium "Doctor of Philosophy" setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, welches sich vom Masterstudium/Diplomstudium gemäß Abs. 2 nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommendes Studium gelten alle Diplom-, Magister- und Masterstudien an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck, und das Lehramtsstudium mit Diplom- bzw. Masterarbeit im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 4 UG.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von max. 30 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (4) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreibbar erachtet wurde.

§3 Qualifikationsprofil

1. Das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, aufbauend auf Diplom- und Masterstudien.
2. Absolventinnen und Absolventen des "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie können naturwissenschaftliche Problemstellungen auf hohem fachlichen Niveau selbstständig, kreativ, unter Anwendung geeigneter Methoden und unter Einbeziehung des aktuellen Wissensstandes des jeweiligen Fachgebiets bearbeiten und einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere die Kompetenz,
 - biologische Fragestellungen im Feld der Dissertation wissenschaftlich weiter zu entwickeln und zu beurteilen,
 - geeignete Methoden der Forschung im Feld der Dissertation anzuwenden und zu reflektieren,
 - Forschungsprozesse eigenständig zu organisieren und durchzuführen sowie in Forschungsteams tätig zu sein,
 - wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Forschungsfeldes entsprechen,
 - die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden,
 - Schnittstellen mit verwandten Forschungsgebieten im Feld der Dissertation zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
 - die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs mit Fachleuten aus der wissenschaftlichen Praxis darzustellen und bei nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen zu präsentieren.
3. Absolventinnen und Absolventen des "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld insbesondere
 - an Forschungsinstitutionen, Universitäten und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,
 - in Forschungsabteilungen öffentlicher und privater, nationaler und internationaler Institutionen.

§ 4 Umfang und Dauer

Das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkten; das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

1. **Seminare (SE)** dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 15
2. **Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)** dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 15

§ 6 Sprache

Das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie wird in englischer Sprache angeboten. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt. Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Innsbruck.

§ 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Die Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Anwesenheit bei der Vorbesprechung (persönlich oder durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter);
2. Studierende des PhD Studiums Biologie werden vorgezogen;
3. Anzahl der Semester, die die Studierenden für das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie gemeldet sind, wobei jene Studierenden vorgezogen werden, die länger gemeldet sind;
4. Reichen die Kriterien Z 1 bis 3 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 8 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Dissertationsvorhaben	SSt	ECTS-AP
	Dissertationsvorhaben	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - das Konzept der Dissertation vertiefen, präsentieren und kritisch diskutieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SSt	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Tagungen, Kongressen, Workshops oder Summer Schools	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - biologische Forschungsergebnisse auf institutionellen, nationalen und internationalen Foren präsentieren; - die eigenen Forschungsleistungen und die Forschungsleistungen Dritter kritisch hinterfragen; - Forschungsergebnisse für Expertinnen und Experten klar darstellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich vermitteln.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

3.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Defensio)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit den wissenschaftlichen Standards entsprechend präsentieren und verteidigen; - den erworbenen Wissenszuwachs für die Disziplin darstellen, reflektieren und in einen größeren fachlichen Zusammenhang einordnen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Dissertation sowie aller anderen Module		

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Automatisierung und Datenverarbeitung in der Biologie	SSt	ECTS-AP
a.	VU Informatik in der Biologie	2	3,5
b.	VU High-Performance Cluster Computing	1	1,5
	Summe	3	5
Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Konzepte und Methoden der Informatik, die für die Bearbeitung biologischer Fragestellungen von Bedeutung sind, verstehen; - ausgewählte informatische Methoden zur Analyse komplexer biologischer Datensätze anwenden. ad b.: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, die Nutzung eines High-Performance Computing-Systems zu beschreiben und parallele Anwendungen und Arbeitsabläufe auszuführen; - sind in der Lage, typische HPC-Workflows zu entwerfen und Ressourcenmanagement in Cluster- und Supercomputing-Umgebungen zu verstehen. 			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

2.	Wahlmodul: Fortgeschrittene Statistik und Modellierung in der Biologie	SSt	ECTS-AP
	VU Statistik und Modellierung	3	5
	Summe	3	5
Lernergebnisse: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - statistische Konzepte und Methoden in der Biologie erklären, und deren Eignung für wissenschaftliche Fragestellungen im Rahmen von Dissertationsprojekten beurteilen; - ein Konzept für die statistische Analyse von komplexen Datensätzen erstellen; - ausgewählte statistische Methoden und mathematische Modelle zur Analyse von biologischen Datensätzen anwenden. 			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

3.	Wahlmodul: Gute wissenschaftliche Praxis und Wissenschaftskommunikation	SSt	ECTS-AP
a.	VU Gute wissenschaftliche Praxis	1	1,5
b.	VU Wissenschaftskommunikation	2	3,5
	Summe	3	5
Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis und können sie in ihrer eigenen Forschung anwenden; - verfügen über die Fähigkeit, ethische Herausforderungen in der biologischen Forschung zu reflektieren und sind in der Lage, wissenschaftliches Fehlverhalten zu erkennen und zu vermeiden. ad b.: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - besitzen hochspezialisierte Kompetenzen für den Wissenstransfer in ihrem Fachgebiet; - kennen verschiedene Methoden für die Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte; 			

	<ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, komplexe Inhalte für unterschiedliche Zielgruppen – vom Fachpublikum bis zur breiten Öffentlichkeit – verständlich aufzubereiten und geeignete Kommunikationsstrategien auszuwählen; - können verantwortungsvoll mit Unsicherheiten und Risiken bei der Darstellung wissenschaftlicher Inhalte sowie mit ethischen Aspekten der Wissenschaftskommunikation umgehen.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1

4.	Wahlmodul: Forschungstraining	SSt	ECTS-AP
a.	SE Forschungstraining 1	1	1
b.	SE Forschungstraining 2	1	1
c.	SE Forschungstraining 3	1	1
d.	SE Forschungstraining 4	1	1
e.	SE Forschungstraining 5	1	1
	Summe	5	5
Lernergebnisse: ad a. bis e.: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - eigene und fremde Daten nach aktuellem Wissensstand analysieren, interpretieren und kritisch diskutieren; - Forschungsergebnisse dokumentieren, präsentieren und interpretieren sowie daraus eigene Forschungsstrategien ableiten. 			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

5.	Wahlmodul: Wissenschaftliches Publizieren	SSt	ECTS-AP
a.	VU Wissenschaftsenglisch	1	2,5
b.	VU Verfassen wissenschaftlicher Publikationen	1	2,5
	Summe	2	5
Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können ihre <ul style="list-style-type: none"> - hochspezialisierten sprachlichen Kompetenzen, die für den internationalen Sprachgebrauch in den Naturwissenschaften notwendig sind, anwenden. ad b.: Die Studierenden können, <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche englischsprachige Veröffentlichungen konzipieren, gestalten und verfassen. 			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

6.	Wahlmodul: Kernkompetenzen zum Dissertationsthema I	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren.	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Kompetenzen auf höchstem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden, anwenden. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

7.	Wahlmodul: Kernkompetenzen zum Dissertationsthema II	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren.	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Kompetenzen auf höchstem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden, anwenden. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

8.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot Generische Kompetenzen für PhD- und Doktoratsstudien im Umfang von 5 ECTS-AP zu wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Förderung der Genderkompetenz zu wählen.	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - generische und/oder interdisziplinäre Kompetenzen auf höchstem fachlichen Niveau gemäß den Lernergebnissen der jeweiligen Lehrveranstaltungen anwenden. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

§ 9 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist dem Bereich Biologie zu entnehmen. Interdisziplinäre Themen sind zulässig, sofern ein klarer Bezug zur biologischen Forschung gegeben ist.
- (3) Die Dissertation muss in elektronischer Form eingereicht werden. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.
- (4) Die abgeschlossene Dissertation ist als Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von wissenschaftlichen Aufsätzen mit einem Rahmentext („kumulative Dissertation“) zu verfassen. Für eine kumulative Dissertation sind grundsätzlich drei, mindestens jedoch zwei, akzeptierte Veröffentlichungen als Erstautorenschaft zusammenzufassen.
- (5) Eine Monographie muss den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Forschungsfeldes entsprechen.
- (6) Kumulative Dissertationen müssen eine allgemeine Einleitung und eine zusammenfassende Diskussion beigefügt werden, die die Beiträge im Gesamtkontext der Literatur des jeweiligen Forschungsfeldes verorten und in Hinblick auf die relevanten theoretischen und methodologischen Implikationen und Voraussetzungen reflektieren.
 1. Die allgemeine Einleitung und die zusammenfassende Diskussion müssen in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.
 2. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der jeweilige Eigenanteil in den Kategorien (i) Datenerhebung, (ii) Datenanalyse und (iii) Manuskriptabfassung klar dargelegt und diese Darlegung der Dissertation beigefügt sein. Zumindest einer der Artikel muss in Erstautorenschaft verfasst worden sein.
- (7) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (8) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.
- (9) Die Dissertation wird von zwei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern beurteilt, die nicht Teil des Teams von Betreuerinnen und Betreuern sind und von denen zumindest eine bzw. einer nicht Angehörige bzw. Angehöriger der Universität Innsbruck ist.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 1 erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 2 erfolgt nach entsprechendem Leistungsnachweis durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung der Wahlmodule 1–5 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei

1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Pflichtmoduls Verteidigung der Dissertation (Defensio) erfolgt in Form einer öffentlichen mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht. Dem Prüfungssenat gehört höchstens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sowie höchstens ein Mitglied des Teams von Betreuerinnen und Betreuern an.

§ 11 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Doktoratsstudium Biologie beginnen.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Doktoratsstudium Biologie, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22.04.2009, 67. Stück, Nr. 259, an der Universität Innsbruck vor dem 1. Oktober 2026 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens acht Semestern abzuschließen.
- (3) Wird das Doktoratsstudium nicht fristgerecht abgeschlossen, werden die Studierenden dem neuen Curriculum für das Doktoratsstudium Biologie unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum für das Doktoratsstudium Biologie zu unterstellen.

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Christian Rinke, PhD

Für den Senat:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
